

## **Allgemeine Vertrags- und Benutzungsbedingungen für den Flohmarkt Karlsplatz**

### **1. Anmeldung und Zulassung**

Die Teilnahme am Samstagsflohmarkt ist schriftlich mit detaillierter Aufstellung des zum Verkauf vorgesehenen Warenkreises zu beantragen.

Für die regelmäßige Teilnahme ist eine Gewerbeanmeldung erforderlich.

Die Zulassung der Bewerber orientiert sich zunächst unter Beachtung der Erhaltung oder Verbesserung der Angebotsvielfalt des Gesamtmarktes, am Warenangebot und danach an der Reihenfolge der Antragshäufigkeit.

### **2. Zugelassener Warenkreis**

2.1 Gegenstände des Marktverkehrs sind antiquarische, gebrauchte und selbstgefertigte kunsthandwerkliche Artikel und Gegenstände sowie Sammlerstücke und Handarbeiten.

Für Repliken besteht eine grundsätzliche Kennzeichnungspflicht.

2.2 Nicht zugelassen werden können  
Lebensmittel und Getränke aller Art,  
gebrauchte Schuhe,  
Artikel des Wochenmarktverkehrs (Blumen, Pflanzen etc.),  
Kraftfahrzeuge und Kfz-Teile,  
Gift-, Arznei- und Rauschmittel,  
Schußwaffen und Munition,  
Hieb- und Stoßwaffen,  
pyrotechnische Artikel sowie  
neuwertige Industrieprodukte.

2.3 Es dürfen nur die von Märkte Stuttgart GmbH nach Art und Umfang genannten Waren zum Verkauf angeboten werden.

2.4 Die Ware darf nur auf Tischen, Theken und Ständern präsentiert werden. Allenfalls Großmöbel dürfen innerhalb der überlassenen Verkaufsfläche ohne Unterlage aufgestellt werden.

### **3. Marktzeit (Verkaufszeit)**

Der Flohmarkt wird jeden Samstag auf dem Karlsplatz abgehalten.  
Der Markt entfällt an gesetzlichen Feiertagen, während des Fischmarktes und bei Durchführung anderer Veranstaltungen auf dem Karlsplatz.  
Eine Mietrückerstattung erfolgt nicht.

Die Verkaufszeit beginnt um 8.00 Uhr und endet um 16.00 Uhr.

Die Verkaufsplätze müssen von den Anbietern bis spätestens 7.45 Uhr eingenommen sein. Danach werden die nicht belegten Plätze durch die Marktaufsicht vergeben.

### **4. Marktfläche/Zuweisung von Verkaufsplätzen**

Marktfläche ist die von Märkte Stuttgart festgelegte Fläche auf dem Karlsplatz. Darüberhinaus dürfen keine weiteren Flächen belegt werden.

Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder auf Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.

Die den Anbietern zugewiesenen Verkaufsplätze sind regelmäßig zu belegen. Bei nicht regelmäßiger Belegung behält sich Märkte Stuttgart GmbH eine Standplatzverlegung vor. Eine Vertretung ist nur mit Zustimmung von Märkte Stuttgart GmbH für höchstens 4 Wochen möglich.

Die Vertretung muß im Besitz der Vertrags- und Benutzungsbedingungen sowie der Platzzuweisung sein und den zugelassenen Warenkreis anbieten. Das Anbieten eines anderen Warenkreises ist nicht zulässig.

### **5. Mietkosten**

Die Mietkosten werden nach der überlassenen qm-Fläche pro Monat, unabhängig von den tatsächlichen Nutzungstagen, abgebucht. Für Tagesplätze ist die Miete bar an die Marktaufsicht zu entrichten.

Schüler bis 13 Jahre zahlen keine Platzmiete.

Die Berechnung erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen zuzüglich dergesetzlichen Mehrwertsteuer.

**6. Befahren des Marktgeländes/Parken**

Die Fläche auf dem Karlsplatz ist Fußgängerzone. Aus diesem Grunde ist das Befahren des Marktgeländes nicht gestattet. Im Einvernehmen mit der Marktaufsicht darf zum Be- und Entladen nur außerhalb der festgelegten Verkaufszeiten kurz eingefahren werden.

Die Zufahrt ist nur an der Ecke Goerdeler-/Dorotheenstraße möglich.

Die Einfahrt endet um 7.45 Uhr. Spätestens um 8.15 Uhr müssen alle Fahrzeuge vom Marktgelände entfernt sein.

Auf dem Karlsplatz und in der näheren Umgebung ist das Parken nicht zulässig. Verstöße hiergegen führen zum sofortigen Platzentzug.

**7. Zutritt zum Flohmarkt/Marktverbot**

Bettlern, Hausierern und Betrunkenen ist der Zutritt zum Flohmarkt nicht gestattet.

Tiere, ausgenommen Blindenhunde, dürfen von den Anbietern nicht mitgebracht werden.

Wird eine der genannten Regularien verletzt oder werden Aufforderungen des Aufsichtspersonals oder der Polizei nicht befolgt, muß der Anbieter davon ausgehen, daß ihm sein Verkaufsplatz ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entzogen wird.

Darüberhinaus haben die Märkte Stuttgart GmbH die Möglichkeit, ihm Marktverbot zu erteilen.

**8. Reinigung und Schneeräumung**

Nach Marktende sind die Verkaufsplätze sofort zu räumen. Die Plätze sind gereinigt zu verlassen.

Alles mitgebrachte Material ist wieder mitzunehmen.

Bei Schneefall sind alle Anbieter verpflichtet, vor ihrem Verkaufsplatz die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen, und zwar bei geschlossenen Marktbereichen bis zur Mitte des Durchgangs, bei Eckplätzen und sonstigen Verkaufsplätzen mindestens 2 m vom Verkaufsplatz entfernt.

Die vorgenannten Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit durchgeführt sein.

**9. Kündigung**

Die Verkaufsplätze können vom Anbieter und von Märkte Stuttgart mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich gekündigt werden.

**10. Sonstiges**

Die Verwendung von Lautsprecheranlagen zum Anbieten der Ware ist nicht gestattet.

Es dürfen keine Verankerungen in den Belag eingebracht werden. Die Gitterroste um die Bäume dürfen nicht belegt oder überfahren werden.

Der Steinplattenbelag darf nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden.

Die Äste der Bäume dürfen nicht beschädigt werden, deshalb ist das Anbinden von Planen, Kabeln u.ä. untersagt.

Werbemaßnahmen jeglicher Art sind nicht gestattet.

**11. Haftung**

Der Platz wird in dem Zustand, in dem er sich bei der Zuweisung befindet, zur Verfügung gestellt.

Märkte Stuttgart GmbH übernimmt keinerlei Haftung. Der Platzinhaber haftet für jeden Schaden, der durch ihn oder eine Hilfsperson vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird und hat die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz seines Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen.

Schadenersatzansprüche gegen Märkte Stuttgart GmbH wegen Eigentumsbeschädigung oder Diebstahl sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Beschädigungen des Belages, der Bäume, der Gitterroste oder sonstiger Einrichtungen werden kostenpflichtig durch einen von Märkte Stuttgart GmbH zu beauftragenden Unternehmer behoben.

**12. Anerkenntnis**

Die vorstehenden Bestimmungen gelten vom Standinhaber mit der Annahme des Vertrages bzw. mit der Einnahme des Platzes als anerkannt.

Sie sind Bestandteil des Vertrages.